

AUFTRAGSBRIEF / WERKVERTRAG

Betreff: **Erteilung des Auftrags zur Durchführung des unbewaffneten Überwachungs-
dienstes / Empfang / Rezeption beim Italienischen Konsulat in Freiburg**

Das Italienische Konsulat Freiburg (ferner „Auftraggeber“ genannt) beauftragt hiermit die Firma CDS Sicherheitsdienste GmbH (ferner „Auftragnehmer“ genannt) mit der Durchführung der im folgenden aufgeführten Leistungen:

Art. 1 – Gegenstand

Der Auftragnehmer wird die Leistungen, wie in Anlage 1 beschrieben, durchführen.

Art. 2 – Kosten

2.1 Die Kosten belaufen sich auf eine monatliche Pauschale in Höhe von € 2.120,40, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 19%; die Zahlung erfolgt gemäß der in diesem Auftragsbrief festgelegten Bedingungen und Vertragsvereinbarungen.

2.2 Die in diesem Artikel angegebenen Kosten sind ein unveränderbarer Gesamtpreis, der alle Arbeiten und Handlungen umfasst, die eine korrekte und reguläre Ausübung der Leistungen erfordert.

2.3 Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber für die in diesem Vertrag festgelegten Leistungen keine Zahlungen fordern, die den in diesem Artikel festgesetzten Betrag überschreiten. Mit der Zahlung des Vorgenannten sind alle Ansprüche des Auftragnehmers hinreichend abgegolten.

Art. 3 – Dauer

3.1 Der vorliegende Vertrag erlangt Gültigkeit, sobald dem Auftraggeber der vom Auftragnehmer gegengezeichnete Vertrag, mit dem er den Auftrag annimmt, vorliegt.

3.2 Der Leistungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.06.2019, alle im Anhang 1 aufgeführten, zu erbringenden Leistungen sind zum Vertragsende als abgeschlossen zu betrachten.

3.3 Der Auftrag verfällt nach dem oben genannten Zeitraum ohne dass es einer Kündigung seitens des Auftraggebers bedarf. Eine automatische Verlängerung oder stillschweigende Vertragserneuerung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 4 – Art der Durchführung

4.1 Der Vertrag darf nicht an Dritte übertragen oder weitervermittelt werden.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vertraglich übertragenen Aufgaben und vom Auftraggeber erteilten Anweisungen unter Einhaltung aller hier aufgeführten Klauseln und Bedingungen ausnahmslos und unmittelbar auszuführen.

4.3 Falls während der Vertragslaufzeit eine vermehrte oder verminderte Leistungserbringung bis zu einem Fünftel des vereinbarten Betrags notwendig werden sollte, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichten, diese zu denselben Konditionen zu erbringen wie in diesem Vertrag vereinbart. In diesem Fall kann der Auftragnehmer kein eventuelles Recht zur Vertragsauflösung geltend machen.

4.4 Eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegenüber des in diesem Artikel Aufgeführten stellt einen schweren Vertragsverstoß dar und ermöglicht eine rechtmäßige Vertragsauflösung.



CONSOLATO D'ITALIA
FRIBURGO IN BRISGOVIA

Augustinerplatz 2
79098 Freiburg im Breisgau
Verwaltung / Buchhaltung
Tel. 0761 38661 63 oder 62
Fax 0761 3866161
E-Mail: contabilita.friburgo@esteri.it
Web: www.consfriburgo.esteri.it

Art. 5 – Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Auftragnehmer gibt ein Bankkonto an auf das der Auftraggeber überweist. Als Zahlungsart sind ausschließlich Überweisungen auf das genannte Konto vorgesehen.
- 5.2 Rechnungen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten, sie dürfen keine Namenszusätze enthalten und müssen die erbrachte Leistung und den genauen Zeitraum auflisten.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der jeweiligen Monatsrechnung, nach Prüfung der Rechnung und der korrekten Ausführung der erbrachten Leistung.

Art. 6 – Kontaktdaten

- 6.1 Verantwortlich ist einzig der Konsulatsleiter, Konsul Federico Lorenzo Ramaioli. Als delegierter Ansprechpartner fungiert die Verwaltung/Buchhaltung (Kontaktdaten siehe Briefkopf).

Art. 7 – Anforderungen und Voraussetzungen

- 7.1 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber den in allen Teilen ausgefüllten Anhang 2 übergeben, mit dem er bestätigt, dass es keine Ausschlussgründe gibt und dass er allen Auswahlkriterien, die eventuell im Anhang aufgeführt werden, entspricht.
- 7.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, bei den zuständigen lokalen Behörden die Richtigkeit der gemachten Angaben bezüglich des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen zu überprüfen.
- 7.3 Der Verlust der für die Auswahl erforderlichen Voraussetzungen oder das nachträgliche Abhandenkommen derselben bewirkt die Auflösung des Vertrags und führt zu einer 5% (gemessen am Gesamtvolumen des vorliegenden Vertrages) Konventionalstrafe und dem Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen.

Art. 8 – Vertragsstrafen

- 8.1 Jegliche Verzögerung seitens des Auftragnehmers in der Durchführung bezüglich der in dem vorliegenden Vertrag genannten Zeiten bringt eine Strafzahlung von 0,05 % des Nettobetrags pro Tag der Verzögerung zur Anwendung, es sei denn, die Verzögerung ist aufgrund höherer Gewalt entstanden oder anderer Gründe, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 8.2 Wenn der Auftragnehmer seinen Aufgaben und dem hier Vereinbarten nicht nachkommt, wird der Auftraggeber dies schriftlich beanstanden und, sofern möglich, die nötigen Hinweise für die Einhaltung der Anordnungen geben, gegen die verstoßen wurde, unter Angabe einer angemessenen Zeit um etwaige Einwände vorzubringen.
- Sollten keine angemessenen Erklärungen geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anweisungen Folge zu leisten; sollte er dies unter Einhaltung der angegebenen Fristen nicht tun, kommt die unter 8.1 genannte Vertragsstrafe zur Anwendung.
- 8.3 Die Aufforderung zu einer Strafzahlung oder die Begleichung einer selbigen befreien den Auftragnehmer in keinem Fall von der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung.
- 8.4 Wenn der Gesamtbetrag der in diesem Artikel genannten Vertragsstrafen zehn Prozent des vertraglichen Nettopreises erreicht oder in jedwedem anderen Fall, sollte der Auftragnehmer im Laufe der Durchführung seinen Aufgaben nicht nachkommen und er dadurch dem Auftraggeber einen deutlichen Schaden zufügt, kann der Auftraggeber den Vertrag aufgrund schweren Fehlverhaltens des Auftragnehmers auflösen und behält sich das Recht vor, Schadensersatz zu fordern. Der Auftragnehmer hat fernerhin dem Auftraggeber eventuelle Mehrkosten zu ersetzen, wenn die Leistungserbringung an Dritte vergeben werden musste.

Art. 9 – Vertragsauflösung

- 9.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag noch während seiner Laufzeit auflösen wenn:



CONSOLATO D'ITALIA
FRIBURGO IN BRISGOVIA

Augustinerplatz 2
79098 Freiburg im Breisgau
Verwaltung / Buchhaltung
Tel. 0761 38661 63 oder 62
Fax 0761 3866161
E-Mail: contabilita.friburgo@esteri.it
Web: www.consfriburgo.esteri.it

- a) eine so weitreichende Änderung des Vertrages vorgenommen wird, dass sie eine Neuausschreibung im Sinne des Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 erfordert hätte;
- b) einer der im Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU als Ausschlussgrund genannten Gründe auf den Auftragnehmer zutrifft;
- c) der Auftrag nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen, wenn dies einen groben Verstoß gegen die Pflichten bedeutet, die sich aus den europäischen Verträgen und insbesondere aus der Richtlinie 2014/24/EU ergeben;
- d) wegen groben Verstoßes seitens des Auftragnehmers einer der Fälle eintritt, die in dieser Auftragsvergabe explizit aufgeführt sind oder von den Gesetzen, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, geregelt werden.

Art. 10 – Datenschutz und Haftung

10.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle Unfälle oder Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Versäumnissen oder Unachtsamkeit während der Dienstausbung durch Mitarbeiter des Auftragnehmers entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle während der Dienstausbung im Rahmen dieses Vertrages eventuell erlangten Informationen.

10.2 Der Auftraggeber garantiert den Schutz aller vom Auftragnehmer überlassenen personenbezogenen Daten im Sinne der italienischen Gesetzgebung zum Schutz von Personen und ihren persönlichen Daten (siehe auch Anhang 3).

10.3 Mit seiner Unterschrift erteilt der Geschäftsführer seine Einwilligung zur vorgenannten Datenspeicherung und –verarbeitung seitens des Auftraggebers, einschließlich der unter Punkt 7.2 aufgeführten Überprüfungen.

10.4 Auftraggeber und Auftragnehmer haften für von ihnen begangene Verletzungen in Bezug auf die vom italienischen Gesetz vorgegebenen Pflichten des personenbezogenen Datenschutzes.

10.5 Aus den Verpflichtungen, die der Auftragnehmer mit Annahme des vorliegenden Vertrages eingeht, ergibt sich in keinerlei Weise ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis gleich welcher Art zwischen dem Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal; ebenso wenig entsteht ein Anspruch gleich welcher Art dem Auftraggeber gegenüber, der über das hier explizit Festgelegte hinausginge. Das eingesetzte Personal darf ausschließlich die von diesem Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten ausführen und darf sich zu keinen weiteren Handlungen autorisiert fühlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal über diese Klausel in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 – Schlussbestimmungen

12.1 Keine der vorliegenden Klauseln darf als expliziter oder impliziter Verzicht auf die Immunität, die der Auftraggeber laut internationalem Recht genießt, verstanden werden.

12.2 Der vorliegende Vertrag unterliegt deutscher Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten ist das lokal zuständige Gericht.

12.3 Der vorliegende Vertrag beinhaltet die Gesamtaufstellung aller Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer und kann nur durch einen weiteren Vertrag in Schriftform abgeändert werden, jede andere Art von Abänderung der Pflichten beider Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Freiburg, 08/01/2019

Auftragnehmer	Auftraggeber
<p>CDS Sicherheitsdienste GmbH Mattenweg 1-4 D-79241 Ihringen-Wesenweiler info@cds-gruppe.de www.cds-gruppe.de</p> 	 <p>Der Konsul Federico L. Ramaioli</p> 



CONSOLATO D'ITALIA
FRIBURGO IN BRISGOVIA

Augustinerplatz 2
79098 Freiburg im Breisgau
Verwaltung / Buchhaltung
Tel. 0761 38661 63 oder 62
Fax 0761 3866161
E-Mail: contabilita.friburgo@esteri.it
Web: www.consfriburgo.esteri.it

Anhang 1

Durchzuführende Dienstleistung (technische Aspekte)

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung des unbewaffneten Überwachungsdienstes/Empfang/Rezeption beim eigenen Sitz im 2. OG des Gebäudes auf dem Augustinerplatz 2 in D-79098 Freiburg im Breisgau. Der unbewaffnete Überwachungsdienst mittels Rundgang und Wachposten umfasst die Kontrolle der Räumlichkeiten, der Zugänge und des Treppenabsatzes vor dem Publikumseingang sowie das Schützen und Sichern der Güter, Wertsachen und Personen innerhalb der Büroräume.

Der Empfangs- und Rezeptionsdienst des Sicherheitspersonals soll eine gezielte Regulierung des Publikumsflusses am Eingang gewährleisten. Kunden sollen in den Wartesaal gebeten und auf die Anmeldung beim dortigen Empfangsschalter hingewiesen werden. Die Zugangskontrolle erfolgt u.a. mittels eines mobilen Metalldetektors, der vom Auftragnehmer gestellt wird. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus alle Geräte und Utensilien, die zu seiner Dienstausbübung gehören und erforderlich sind.

Die Dienstausbübung, die Gegenstand dieses Vertrages ist, wird während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr des Konsulates durchgeführt und zwar von Montag bis Freitag (mit Ausnahme des Mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und montags und mittwochs von 13.45 Uhr bis 17.45 Uhr, für eine Gesamtstundenzahl von 24 Wochenarbeitsstunden.

BESONDERE QUALIFIKATIONS- UND EIGNUNGSERFORDERNISSE

Zwischen dem Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Personal entsteht keinerlei rechtsgültiges Arbeitsverhältnis.

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen zwischen ihm als Arbeitgeber und seinem Personal als Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte und verpflichtet sich, nur garantiert zuverlässiges Personal zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass das einzusetzende Personal über die notwendige Sachkunde verfügt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zu garantieren, dass auch dieses die Vorschriften einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einstellung einer Personaleinheit zur Durchführung der unter §1 angegebenen Leistungen. Die Namen des oder der diensthabenden Person/en muss/müssen dem Auftraggeber zusammen mit einer Fotokopie des Ausweises vor deren erstem Einsatz übermittelt werden.

Der Auftragnehmer garantiert den fortdauernden Einsatz einer Personaleinheit, unter Vorbehalt der erforderlichen Vertretungen wegen Urlaub und Krankheit. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, bis zum 28. eines jeden Monats den Dienstplan für den Folgemonat per Email an contabilita.friburgo@esteri.it vorzulegen.